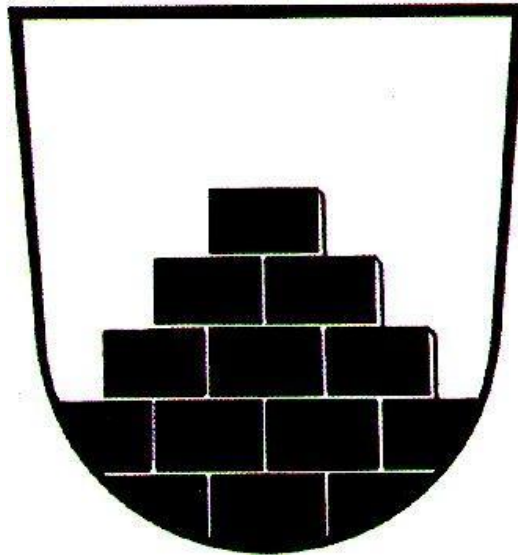




**2. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur
Fäkalschlammentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) der Gemeinde
Fürstenstein**

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	03.02.2022
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am durch Niederlegung bis	04.02.2022
3	Tag des Inkrafttretens	12.02.2022
4	Geltungsdauer	uneingeschränkt
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) der Gemeinde Fürstenstein vom 19.12.2018.

§ 1

§ 5 Abs. 2 – Beitragsmaßstab - wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

§ 6 Abs. 3 und Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenstein, 04.02.2022

(Siegel)

Stephan Gawlik
Erster Bürgermeister